

Stellungnahme

zum Votumsverfahren 2018/11 der Clearingstelle EEG/KWK

Berechnung des KWK-Bonus nach dem EEG
2009 auf Basis von Schätzungen

Berlin, 13. April 2018

Verfahrensfragen:

1. Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung mit dem KWK-Bonus gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Anlage 3 EEG 2009 für Nutzwärmemengen, die für eine bonusfähige Wärmenutzung eingesetzt werden, aber messtechnisch nicht erfassbar sind und daher im Umweltgutachten rechnerisch ermittelt werden müssen?
2. Bejahendenfalls: Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin auf Grundlage der vom Umweltgutachter vorgenommenen Berechnungen einen Anspruch auf Zahlung von 25 600,03 Euro für das Jahr 2014 und 11 985,44 Euro für das Jahr 2015?

Stellungnahme:

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesen praxisrelevanten Fragen im Rahmen des vorliegenden Votumsverfahrens.

A. Verfahrensfrage 1

Nach Auffassung des BDEW muss die Verfahrensfrage 1 für die Kalenderjahre 2014 und 2015 wegen nicht hinreichend substantiierter Umweltgutachten verneint werden.

I. Anzuwendendes Recht

Bei den streitgegenständlichen BHKW-1 und BHKW-2 handelt es sich um solche, die im zeitlichen Anwendungsbereich des EEG 2009 in Betrieb genommen worden sind. Dementsprechend ist prinzipiell das EEG 2009 auf diese Anlagen anwendbar.

Das BHKW-3 ist zwar erst im März 2015 in Betrieb genommen worden. Allerdings wird die Mehrheit der BHKW im Entwurf des Tatbestandes der Clearingstelle als „die Biogasanlage“ bezeichnet. Der BDEW geht folglich davon aus, dass alle drei BHKW dementsprechend an demselben Fermenter angeschlossen sind, und daher Bestandteile ein und derselben Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG 2009 sind.¹ Dies bedingt, dass auch auf das BHKW-3 das EEG 2009 anzuwenden ist, und nicht das EEG 2012.

Wenn das BHKW-3 demgegenüber nicht mit den BHKW-1 bzw. BHKW-2 technisch verbunden wäre, würde das BHKW-3 eine selbständige Anlage sein. Wegen Inbetriebnahme im März 2015 würde es dem EEG 2014 unterfallen. Da dieses keine Förderung eines KWK-Bonus enthält, müsste dann deshalb die Verfahrensfrage 1 bereits mit nein beantwortet werden.

§ 27 Abs. 4 EEG 2009 legt nun fest, dass sich die Vergütungen für Strom nach Absatz 1 der Regelung erhöhen,

¹ S. BGH, Urteil vom 23. Oktober 2013, Az. [VIII ZR 262/12](#).

1. der durch innovative Technologien nach Maßgabe der Anlage 1 erzeugt wird (Technologie-Bonus),
2. der aus nachwachsenden Rohstoffen oder Gülle nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz erzeugt wird (Bonus für nachwachsende Rohstoffe) und
3. der in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz erzeugt wird, um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattstunde (KWK-Bonus).

Gemäß Anlage 3 Nr. I EEG 2009 besteht der Anspruch auf den KWK-Bonus nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 EEG 2009 bis einschließlich einer Leistung im Sinne von § 18 EEG 2009 von 20 Megawatt, soweit

1. es sich um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes handelt und
2. eine Wärmenutzung im Sinne der Positivliste Nummer III EEG 2009 vorliegt oder
3. die Wärmenutzung nachweislich fossile Energieträger in einem mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung vergleichbaren Energieäquivalent ersetzt und die Mehrkosten, die durch die Wärmebereitstellung entstehen, nachweisbar sind und mindestens 100 Euro pro Kilowatt Wärmeleistung betragen.

Zwingende Voraussetzung ist folglich, dass es sich bei dem bonusfähigen Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes handeln muss, bzw. dass eine Wärmenutzung im Sinne der Positivliste Nummer III vorliegt. Der Verweis auf das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz umfasst das KWKG 2002, was sich auch aus § 3 Nr. 10 EEG 2009 insoweit ergibt:

„10. „Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung“ Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, der in Anlagen im Sinne des § 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erzeugt wird“.

Durch die Prämisse, dass eine Wärmenutzung im Sinne der Positivliste Nummer III des EEG 2009 vorliegen muss, reicht es daher grundsätzlich nicht aus, dass im Sinne von § 3 Abs. 6 KWKG 2002 eine aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme vorliegt, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird. § 3 Abs. 6 KWKG 2002 ist nur dann anwendbar, wenn die Voraussetzungen von Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009 zutreffen, und keine Wärmenutzung der Negativliste nach Anlage 3 Nr. IV. EEG 2009 vorliegt.²

Außerdem verfügen alle BHKW über Notkühler. Dies sind Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 i.V. mit Abs. 8 KWKG 2002. Dementsprechend gilt nicht die dortige Maßgabe, dass sämtlicher in den BHKW erzeugter Strom KWK-Strom ist, sondern dass in der Anlage bzw. den BHKW auch Kondensationsstrom erzeugt wird und demnach bei der Berechnung des KWK-Bonus nach KWK- und Kondensationsstrom getrennt werden muss.

² Rostankowski/Vollprecht, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Aufl., Anlage 3 Rdn. 55.

Hinsichtlich der Nachweisführung für Anlage 2 Nr. I. EEG 2009 regelt Anlage 3 Nr. II. EEG 2009 Folgendes:

„II. Erforderliche Nachweise

1. Die Voraussetzung nach Nummer I.1 ist dem Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e. V. herausgegebenen Arbeitsblatts FW 308 – Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden. Der Nachweis muss jährlich durch Vorlage der Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters erfolgen. Anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

2. Der Nachweis über die Voraussetzungen nach den Nummern I.2 und I.3 ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters zu erbringen, wenn der KWK-Bonus geltend gemacht wird.“

§ 66 Abs. 1 EEG 2012 bestimmt, dass für die betreffende Gesamtanlage grundsätzlich weiterhin das EEG 2009 anzuwenden ist. Von diesem Grundsatz wird innerhalb von § 66 EEG 2012 auch keine Ausnahme gemacht. Gleiches gilt im Rahmen von § 100 EEG 2014 bzw. § 100 EEG 2017. Dementsprechend ist Anlage 3 EEG 2009 einschl. der Vorgaben für eine entsprechende Nachweisführung unverändert auf die hiesige Anlage anzuwenden.

II. Bonusanspruch nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 i.V. mit Anlage 3 EEG 2009

Hierbei muss unterteilt werden in das Kalenderjahr 2014 und 2015:

1. Kalenderjahr 2014

Auf Seite 13 des Umweltgutachtens für 2014 hat der Umweltgutachter für dieses Kalenderjahr bestätigt, dass die Anlage über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr in Form von Kühlern verfügt. Dementsprechend erzeugt die Anlage potentiell auch Kondensationsstrom und nicht nur KWK-Strom. Beide Strommengen müssen daher getrennt betrachtet werden. Dies erfordert auch, dass die Wärmemengen, die als KWK-bonusfähige Nutzwärme nach Anlage 3 EEG 2009 angesehen werden sollen, separat erfasst werden.

Gemäß Seite 13f. des Umweltgutachtens für dieses Jahr besteht die Wärmeabgabe der Anlage aus folgenden Nutzungen:

- Heizverteilung mit geeichter Messung an Verbraucher (Wohnhaus und Stallungen des genannten landwirtschaftlichen Betriebes),
- separate Wärmeauskopplung zur Beheizung des Fermenters (ungemessen),
- Wärme, die über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr abgegeben worden ist (ungemessen)

- ab März 2014: Wärmebereitstellung zur Gärresttrocknung (ungemessen).

Die **Wärme, die an die Heizverteilung an Verbraucher abgegeben worden ist**, wurde mit geeichten Messeinrichtungen erfasst. Außerdem erfüllt diese Wärme nach den insoweit allerdings nicht nachprüfbar dargestellten im Umweltgutachten die Anforderungen von Anlage 3 Nr. 1.3 EEG 2009. Dementsprechend ist diese Wärme potentiell KWK-bonusfähig.

Eine **Wärmebereitstellung zur Fermenterbeheizung** ist keine KWK-Wärme im Sinne des EEG 2009 und des KWKG 2002, da die Wärme nicht außerhalb sondern innerhalb der Anlage genutzt wird. Ein Fermenter ist gemäß dem vorstehend genannten BGH-Urteil Bestandteil der EEG-Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG 2009. Dementsprechend sind diese Wärmemengen bereits im Ansatz schon nicht bei der Berechnung des KWK-Stroms berücksichtigungsfähig.

Da diese Wärme aber auch aus den BHKW stammt, kann die maximale Wärmeerzeugung des BHKW nicht der Berechnung des KWK-Bonus zugrunde gelegt werden. Bereits die Wärme zur Fermenterbeheizung müsste von der maximal erzeugten Wärme der BHKW abgezogen werden. Zudem ist diese Wärme auch nicht separat messtechnisch erfasst worden. Es kann daher insoweit auch kein Abzugsbetrag festgestellt werden. Folglich ist die maximal erzeugte Wärme des BHKW kein hinreichendes Kriterium für die Bestimmung der KWK-bonusfähigen Wärme aus den BHKW.

Gleiches gilt für die Wärme, die mglw. über **Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr** der Anlage abgegeben worden ist. Dies kann mangels messtechnischer Erfassung nicht bestimmt werden. Folglich kann auch ein eventueller Abzugsbetrag von der maximal erzeugten/erzeugbaren Wärme der Anlage nicht festgelegt werden.

Ob ein **Gärresttrocknungslager** Bestandteil einer EEG-Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 ist, ist umstritten. Der BGH hatte dies in dem vorstehend genannten Urteil nicht behandelt. Das OLG Naumburg hatte jedoch mit Urteil vom 16. Mai 2013 (Az. [2 U 129/12](#)) eine gemeinsam genutzte Gärrestentnahmestelle als eine verbindende, gemeinsam genutzte Einrichtung im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009 angesehen. Gilt dies nach den Feststellungen des OLG Naumburg für eine Gärrestentnahmestelle, ist dies in jedem Falle auch für ein Gärrestlager anwendbar. Dementsprechend ist auch ein Gärrestlager Bestandteil einer Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 und führt zu einer entsprechenden Anlagenverklammerung. Dies gilt nicht zuletzt auch nach dem Urteil des BGH vom 4. November 2015 (Az. [VIII ZR 244/14](#)), worin er den Anlagenbegriff gegenüber seinem bisherigen Urteil noch weiter definiert hatte.

Dementsprechend wäre eigentlich die Beheizung eines Gärrestlagers wie die Fermenter-Beheizung keine Nutzwärmeverwendung im Sinne der Anlage 3 des EEG 2009, da sie innerhalb der betreffenden Anlage stattfindet. Allerdings lässt Anlage 3 Nr. III.7 EEG 2009 auch folgende Wärmenutzung als solche im Sinne von Anlage 3 Nr. 1.2 EEG 2009 gelten:

„die Nutzung als Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zweck der Düngemittelherstellung“.

Es wird jedoch in dem Umweltgutachten nicht näher beschrieben, zu welchem Zweck die Gärresttrocknung erfolgte. Auf Seite 9 des Umweltgutachtens wird nur bescheinigt, dass die Gärreste mit den gleichen Nährstoffmengen entsprechend durch den dort genannten land-

wirtschaftlichen Betrieb wieder aufgenommen werden. Eine konkrete Bezeichnung des Verwendungszweckes der getrockneten Gärreste fehlt jedoch. Allein auf Seite 17 bei der Ergebnisdarstellung wird unter Nr. 5.2 und der dortigen laufenden Nummer 5 ohne weitere Angaben bescheinigt, dass die Nutzung als Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zweck der Düngemittelherstellung erfolgt ist.

Nimmt man diese für den Netzbetreiber letztlich nicht nachprüfbare Feststellung als gegeben, was mangels hinreichender Substantiierung nicht sein muss, stellt sich die Anschlussfrage, in welcher Höhe tatsächlich ein Anspruch auf den KWK-Bonus besteht: Das Umweltgutachten hat die für diesen Verwendungszweck eingesetzte Wärme nicht auf Basis einer messtechnischen Ermittlung erfasst, sondern auf Basis der für die Trocknung der Gärreste unter Gegenüberstellung des Anfangs- und des Endgewichtes notwendigen Wärmemenge.

Ein konkreter Nachweis eines Berechnungsschlüssels für die hierfür notwendige Wärme ist im Umweltgutachten aber nicht gegeben worden. Es fehlt außerdem die Angabe von belastbaren Literaturwerten bzw. heranziehbaren anerkannten Regeln der Technik für diese Umrechnungsmethodik.

Anlage 3 Nr. II.1 EEG 2009 erfordert aber zumindest die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik für die Bescheinigung, dass es sich bei den KWK-Strommengen um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des KWK-Gesetzes 2002 handelt. Dies setzt voraus, dass die den jeweiligen Strommengen zugrunde gelegten Wärmemengen mindestens anhand der anerkannten Regeln der Technik bestimmt werden, wenn nicht sogar aufgrund entsprechend eichrechtlich konform gemessener Werte.

Eine solche Bestimmung ist vorliegend nicht durch eichrechtlich konforme Messungen erfolgt. Außerdem ist nicht erkennbar, ob für die Umrechnung anerkannte Regeln der Technik verwendet worden sind. Dementsprechend können die angeblich für die Gärresttrocknung verwendeten Wärmemengen auch nicht zur Berechnung des KWK-Bonus herangezogen werden. Hierbei kann offen bleiben, ob die Bestimmung der für die Gärresttrocknung verwendeten Wärmemengen und die hieraus abgeleitete Bestimmung der KWK-Strommenge anhand der anerkannten Regeln der Technik nach Anlage 3 Nr. 1.2 EEG 2009 bereits erfordern, dass geeichte Messeinrichtungen eingesetzt werden.

Einen Grund dafür, dass dies technisch nicht möglich ist, hat jedenfalls der Umweltgutachter in seinem Gutachten nicht dargelegt. Dies ist insoweit beachtlich, als die Literatur davon ausgeht, dass die Nutzwärmemengen grundsätzlich durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden müssen.³ Dies würde dann zumindest die Angabe eines Grundes erfordern, warum hier keine geeichten Messeinrichtungen verwendet worden sind.

Nach der vorliegenden Aktenlage kann das Fazit gezogen werden, dass nur die Wärme, die an die Heizverteilung an Verbraucher abgegeben worden ist und mit geeichten Messeinrichtungen erfasst worden ist, potentiell bonusfähig ist. Für die weiteren Wärmeverwendungen hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf den KWK-Bonus nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 i.V. mit Anlage 3 EEG 2009. Es erübrigt sich folglich die Beantwortung der Frage, ob die aus der

³ Rostankowski/Vollprecht, in: Altröck/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Aufl., Anlage 3 Rdn. 96.

Stromkennzahl der einzelnen BHKW i.V. mit den Betriebsstunden der BHKW errechnete Gesamt-Wärmemenge zusammen mit den entsprechenden Abzugsbeträgen eine hinreichende Basis für die Bestimmung der KWK-bonusfähigen Strommenge gibt.

2. Kalenderjahr 2015

Auf Seite 13 des Umweltgutachtens wird dargestellt, dass es sich bei der Wärmenutzung zur Gärresttrocknung um eine solche „zur Aufbereitung von Gärresten (Nr. III.7 Anl. 3)“ handelt. Dies wird auf Seite 14 wiederholt. Hinreichende Belege für diese Darstellung fehlen allerdings. Insoweit gelten für die Validierung des Verwendungszwecks dieselben Bedenken wie für das Jahr 2014 (s.o.).

Zudem stellen die Ausführungen auf den Seiten 16 ff. des hiesigen Gutachtens dar, dass der Umweltgutachter die Wärmemenge, die der Anlagenbetreiber zur Gärresttrocknung eingesetzt hat, letztlich wieder nur rechnerisch ermittelt hat. So wie im Falle des Jahres 2014 fehlt auch für das Jahr 2015 ein belastbarer Nachweis über einen Ermittlungsschlüssel aus dem nicht getrockneten zum getrockneten Gärrest.

Zu beachten ist insoweit, dass Seite 25 des Umweltgutachtens ausweist, dass – um eine Bewertung der Wärmenutzung zu gewährleisten – Wärmezähler vorhanden sein müssen, die eine Ermittlung der Nutzwärme ermöglichen. Insoweit widerspricht sich das Gutachten selbst, indem es für die Gärresttrocknung keine Wärmezähler als notwendig ansieht, sondern eine rein rechnerische Ermittlung der eingesetzten Nutzwärme ausreichen lässt.

Dementsprechend kann der Anlagenbetreiber nach Ansicht des BDEW für die Strommenge, die der Wärmemenge entspricht, die der Gärresttrocknung zugeordnet wird, auch für 2015 nicht den KWK-Bonus verlangen.

3. Feststellungen des OLG Naumburg im Urteil vom 21. November 2013 (Az. 2 U 54/13)

Leitsatz 2 sowie die Darstellungen in Rdn. 25 des Urteils (zitiert nach juris) führen angesichts der vorstehenden Ausführungen unter Nr. 1 und 2 nicht zu einer anderen Bewertung. Das OLG stellt in Leitsatz 2 des Urteils Folgendes fest:

„2. Das vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber vorgelegte Umweltgutachten genügt nicht zum Nachweis der Voraussetzungen i.S. von Anlage 3, Abschnitt I Nr. 3 EEG 2009 sowie im Rückforderungsprozess des Netzbetreibers wegen ungerechtfertigter Gutschrift eines KWK-Bonus nicht zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast des Anlagenbetreibers, wenn dem Umweltgutachter mangels Messung der im Abrechnungszeitraum tatsächlich aus der Anlage abgeführten Nutzwärmemengen eine unmittelbare Ermittlung des mit dem Umfang der fossilen Wärmenutzung zu vergleichenden Energieäquivalents objektiv nicht möglich war und seine Schätzungen auf einer methodisch fehlerhaften Vorgehensweise beruhte (hier bejaht).“

Das OLG Naumburg legt damit seiner Beurteilung zugrunde, dass der Anlagenbetreiber bzw. der von ihm beauftragte Umweltgutachter die KWK-Strommengen nach einer bestimmten Methodik berechnet. Im bei der Clearingstelle vorliegenden Fall ist jedoch für beide Kalenderjahre eine Methodik für die Berechnung der Nutzwärmemengen, die für die Gärresttrocknung eingesetzt worden sind, aus den Umweltgutachten noch nicht einmal erkennbar. Vielmehr werden Umrechnungsmethoden verwendet, die und deren Validität nicht näher beschrieben werden.

Solche pauschalen Darstellungen hat das OLG Naumburg in seinem Urteil in Rdn. 48, 52 und 53 nicht genügen lassen. Das OLG kommt damit hinsichtlich der Berechnung der KWK-Strommengen zu demselben Schluss wie

- das OLG Naumburg mit Urteil vom [2. September 2010](#) (Az. 1 U 37/10),
- das OLG München mit Urteil vom [25. April 2012](#) (Az. 3 U 891/11),
- das OLG Dresden mit Urteil vom [3. Juli 2012](#) (Az. 9 U 1568/11) und
- das LG Münster mit Urteil vom [4. Dezember 2017](#) (Az. 11 O 15/15).

Diese Gerichte haben jeweils pauschale Darstellungen in Umweltgutachten für Wasserkraftanlagen im Rahmen des Nachweises der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustandes eines Gewässers nach § 23 Abs. 5 EEG 2009 für die Nachweisführung nicht ausreichen lassen. Insbesondere haben die Gerichte festgestellt, dass die eigene Sachkunde des Umweltgutachters nicht so weit gehen kann, dass Darstellungen zur Plausibilisierung seiner Ausführungen in den Umweltgutachten unterbleiben dürfen.

Das OLG Naumburg stellt in seinem Urteil vom 21. November 2013 in Rdn. 52 außerdem klar, dass „auch jede Schätzung der Nutzwärmemengen (genügt), die auf objektivierten, für den Netzbetreiber nachvollziehbaren Grundlagen beruht und in der u.U. wegen der einer Schätzung innewohnenden Ungenauigkeit ein Sicherheitsabschlag vorgenommen worden ist“. Da es im vorliegenden Fall bereits an der Darstellung einer prüfbaren Methodik fehlt, d.h. an „für den Netzbetreiber nachvollziehbaren Grundlagen“, muss auch unter Berücksichtigung des OLG-Urteils auf Basis der vorliegenden Datenlage von jeweils in sich unschlüssigen Umweltgutachten gesprochen werden. Solche Umweltgutachten hat das OLG Naumburg dann nicht als ausreichend für die Aufhebung der Beweislast des Anlagenbetreibers nach Anlage 3 EEG 2009 anerkannt.

B. Verfahrensfrage 2

Aufgrund der vorstehenden Darstellungen unter A II besteht auf Basis der vorliegenden Datenlage kein Anspruch auf den KWK-Bonus nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 i.V. mit Anlage 3 EEG 2009 für die zum Zwecke der Gärresttrocknung verwendeten Wärmemengen. Dementsprechend besteht der Anspruch auch nicht in der Höhe, wie sie in der Verfahrensfrage 2 bezeichnet ist.

Höchst hilfsweise weist der BDEW aber auf Rdn. 59 des v.g. BGH-Urteils vom 23. Oktober 2013 hin. Hiernach darf für ein Zubau-BHKW nicht der Vergütungssatz der Bestands-BHKW

in Ansatz gebracht werden, sondern ein auf das Inbetriebnahmejahr des Zubau-BHKW hin degreierter Vergütungssatz. Dies gilt dann auch für den zu degreierenden KWK-Bonus.⁴

Aus den jeweiligen Umweltgutachten heraus ist nicht erkennbar, aus welchen BHKW die Wärmemenge stammte, die für die Gärresttrocknung eingesetzt worden ist. Daher geht der BDEW davon aus, dass hier eine Misch-Versorgung stattgefunden hat.

In Anlehnung an § 19 Abs. 2 EEG 2009 müssen die Wärmemengen dann je nach Leistung der einzelnen Generatoren (BHKW) auf diese aufgeteilt werden und den für diese Generatoren geltenden Vergütungssätzen zugewiesen werden.⁵ Da die BHKW teilweise alleine für sich und in Summe in jedem Falle die Leistungszonen von § 27 Abs. 1 EEG 2009 übersteigen, muss hier bis zur weiteren Festlegung der Berechnung durch den BGH ein Berechnungsmodus in Anlehnung an die Ausführungen der Entscheidung der Clearingstelle im Verfahren 2012/19 gefunden werden.

Ansprechpartner:

Ass. iur. Christoph Weißenborn
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de

⁴ Rostankowski/Vollprecht, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Aufl., Anlage 3 Rdn. 98.

⁵ Rostankowski/Vollprecht, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 3. Aufl., Anlage 3 Rdn. 98.